

# Gewerbeverein Tafers

## Statuten

### A. **Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1** Unter dem Namen „Gewerbeverein Tafers“ besteht in Tafers auf unbestimmte Dauer, nach den Art. 60-79 des Schweiz. ZGB ein Verein, der folgendes bezweckt:
1. Die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen aller selbständig Erwerbenden von Tafers.
  2. Die Vereinigung ihrer Kräfte zu fördern um mit Erfolg die gemeinschaftlichen Interessen, den Fortschritt und das Gedeihen des Handwerkes und Gewerbes zu arbeiten.
- Art. 2** Zur Erreichung dieses Zweckes stellt sich der Verein als Aufgabe:
1. Seinen Mitgliedern durch periodische Versammlungen Gelegenheit zu Besprechungen, Mitteilungen, Vorschlägen und Anregungen zur Hebung des Handwerkes und Gewerbes zu bieten.
  2. Die gewerblichen Interessen in Tafers zu vertreten.
- Art.3** Die rechtskräftige Unterschrift führen der Präsident oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit dem Sekretär oder Kassier. Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. In keinem Falle sind die Mitglieder persönlich haftbar.
- Art. 4** Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:
1. Die Jahresbeiträge der Mitglieder
  2. Freiwillige Beiträge der Mitglieder
  3. Evtl. Veranstaltungen des Vereins
- ### B. **Mitgliedschaft**
- 1. *Aktivmitglieder***
- Art. 5** In den Verein werden als Aktivmitglieder aufgenommen:
1. Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe, welche in Tafers ein Geschäft auf eigene Rechnung betreiben oder vertreten und einen guten Leumund besitzen. Oder solche, die in Tafers wohnen und ihr Geschäft auswärts betreiben.
  2. Dem Gewerbe nahe stehende Vertreter öffentlicher oder privater Organisationen oder Betriebe.
- Art. 6** Wer dem Verein beitreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied anzumelden. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung, unter offener Abstimmung und es sind zuderselben 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.
- Art. 7** Durch seinen Beitritt in den Verein übernimmt das Mitglied die Verpflichtung, den Bestimmungen des Vereins nachzuleben und dessen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen.

**Art. 8** Zwecks Finanzierung des Vereins verpflichtet sich jedes Mitglied einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe alljährlich von der Generalversammlung bestimmt wird.

**Art. 9** Jedes Mitglied hat das Recht bei etwelchen Differenzen mit Aussenstehenden an den Verein zu appellieren zwecks Unterstützung seiner Sache, sofern diese unterstützungswürdig ist und im Zusammenhange mit dem Vereinszwecke steht.

**Art. 10** Ein Mitglied, das im Vereine nicht mehr mitmachen will, hat seinen Austritt schriftlich und begründet zuhanden der Generalversammlung einzureichen.

**Art. 11** Wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, soll es verwahrt werden. Bei Wiederholungsfällen kann es von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss geschieht in geheimer Abstimmung bei absolutem Mehr der Anwesenden.

## **2. Ehrenmitglieder**

**Art. 12** Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Persönlichkeiten, sowohl Aktivmitglieder wie auch Aussenstehende, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese besitzen das Stimmrecht wie Aktivmitglieder, sind aber ihrer Beitragspflicht enthoben.

## **3. Freimitglieder**

**Art. 12a** Mitglieder, welche in den beruflichen Ruhestand treten, können beim Vorstand einen schriftlichen Antrag auf Freimitgliedschaft stellen.

**Art. 12b** Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes langjährige Aktivmitglieder, die Ihre Geschäftstätigkeit aufgegeben oder übergeben haben, zu Freimitgliedern ernennen. Diese besitzen das Stimmrecht wie Aktivmitglieder, sind aber ihrer Beitragspflicht enthoben.

## **C. Vereinsorgane**

**Art. 13** Die Vereinsorgane bestehen aus:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Dem Vorstand
3. Den Rechnungsrevisoren
4. und den Spezialkommissionen

### **1. Die Mitgliederversammlung**

**Art. 14** Alljährlich im 1. Quartal findet eine obligatorische Mitgliederversammlung statt. Die speziellen Befugnisse dieser Versammlung, auch General-

versammlung genannt, sind:

- a) Abnahme des Jahresberichts
- b) Rechnungsablage mit Budget
- c) Die Wahlen aller Chargetragenden auf die Dauer von 2 Jahren
- d) Die Bestimmung des Jahresbeitrages

**Art. 15** Mitgliederversammlungen können vom Vorstände einberufen werden so oft es die Geschäfte so erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind unbeschränkt mit Ausnahme der oben aufgeführten Traktanden der Generalversammlung.

## 2. **Der Vorstand**

### a) **Allgemeines**

**Art. 16** Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, nämlich: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und 1 bis 5 Mitgliedern (Beisitzern).  
Er wird von der Generalversammlung gewählt und ist nach Ablauf einer Amtsdauer von 2 Jahren wieder wählbar.  
Der Vorstand konstituiert sich selbst.

**Art. 17** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er versammelt sich so oft die Umstände es erfordern, oder wenn 3 Mitglieder es verlangen. Bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern ist dieser beschlussfähig. Der Vorstand gibt über alle dem Verein vorzulegende Fragen sein Gutachten ab und wacht über die pünktliche Beachtung der Statuten. Er verfügt über eine Kompetenz von Fr. 500.— in ein und derselben Angelegenheit.

**Art. 18** Der Präsident, der von der Generalversammlung gewählt wird, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Versammlung, die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach aussen. An der GV hat er einen schriftlichen Jahresbericht abzugeben.  
Der Sekretär führt die Protokolle, das Mitgliederverzeichnis und besorgt die Korrespondenzen.  
Der Kassier besorgt unter persönlicher Verantwortung die Kassageschäfte und legt die Jahresrechnung ab.  
Die Beisitzer haben an allen Vorstandssitzungen beizuwohnen und eventuell abwesende chargierte Vorstandsmitglieder zu ersetzen.

## 3. **Die Rechnungsrevisoren**

**Art. 19** Die beiden Rechnungsrevisoren habe das gesamte Kassa- und Rechnungswesen zu prüfen und an der GV über deren Befund einen schriftlichen Bericht einzureichen.

## 4. **Die Spezialkommissionen**

**Art. 20** Zur Behandlung oder Vorbereitung besonderer Geschäfte kann der Vorstand oder auf dessen Antrag die Mitgliederversammlung von Fall zu Fall Spezialkommissionen bestellen. Ihnen kann die Schlichtung

allfälliger Streitigkeiten zwischen Vereinsangehörigen und Aussenstehenden usw. überbunden werden. Die Kommissionsmitglieder sind für ihr übernommenes Mandat verantwortlich.

#### **D. Schlussbestimmungen**

**Art. 21** Der Verein hat das Recht seine Statuten zu revidieren, sofern 2/3 der Mitglieder dies verlangen. Anträge hierüber können jedoch nur an der Generalversammlung gemacht werden und die Revision muss als Traktandum auf der Einladung figurieren.

**Art. 22** Bei der Auflösung des Vereins, die erst erfolgt, wenn die Zahl der Aktivmitglieder auf 7 Mann zusammengeschmolzen ist und keine Hoffnung auf weiteren Bestand vorhanden ist, ist das Vereinsvermögen dem Gemeinderat von Tafers zur sorgfältigen Verwahrung zu übergeben. Dieses deponierte Vermögen soll bei der Gründung eines neuen Vereins mit gleichen Bestrebungen demselben ausgehändigt werden. Der neu gegründete Verein hat diesen Art. 22 in seinen Statuten aufzunehmen, damit das Vermögen unter keinen Umständen unter die Mitglieder verteilt werden kann. Sollte innert 10 Jahren keine Neugründung erfolgen so würde der Betrag dem Lehrlingsfonds der Gemeinde zugewiesen.

**Art. 23** Fälle, welche in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehen sind, werden endgültig durch die Mitgliederversammlung entschieden. Derartige prinzipielle Entscheidungen können in den Statuten als Zusatzartikel eingetragen werden.

Die vorliegenden Statuten treten sofort in Kraft.

Also beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 3. April 1941 in Tafers.  
Revidiert am 15.3.1972, am 28.4.1978, am 6.5.1995, am 5.4.2008, am 26.3.2011

Der Präsident

Der Sekretär

Franz Jeckelmann

Andreas Dubi